

Und demnach zum dritten der Herr Cantzler allen obliegenden Geschäften, so damaals häufig zugeflossen, nicht abzuwarten vermöcht, der Gubernator die klagende Partheyen nicht hören wollen, die Garnison der Stadt Heydelberg sich sehr gestärket und von den Einwohnern mehrertheils unterhalten werden müssen, ist von der damahls hinterlassenen Regierung wie auch dem Gubernatore selbst, eine unabgängliche Nothdurft geachtet worden, daß zu Einquartirung der Soldaten, Hinlegung der zwischen der überhäuffter und ganz ungleich gehaltener Garnison und dem der hiesigen Stadt Einwohnern, Bürgern und gesleheten Leuten, vorffallender Streit und Irthumben zu Handhabung guter Ordnung, bey so überauß grosser Menge Volks, zu Verhütung aller confussion¹⁴⁾ und besorglichen Untergang, der Chur- und Residenz-Stadt Heydelberg ein Conseß¹⁵⁾ von denen dreyen Stäben, als der Canzelei, darinnen der Hoff begriffen gewesen, der Universität und der Stadt auch etlichen Kriegsofficirern, geordnet und angestellet, und gleich zu Anfang des Novembris Anno 1621 etliche zum Kriegs-Wesen deputiret, denen über obigem noch dazu das Proviant Wesen, und die Unterhaltung der ganzen Guarnison, wie auch das nothwendige Fortification Wesen, Aufsicht auff die Spital, und allerhand Special Polizey Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, in Obacht zu haben, auffgelegt und mit völligem Gewalt niedergesetzt, auch nach der Hand bey der Ankunft ihrer gnädigsten Herrschafft, von derselben nicht allein gut geheissen und alle ihre Verrichtungen confirmirt, sondern auch den deputirten Personen, ohngeachtet sie sich solches beschwerlichen Lastes zu erlassen, oftmahlen auch schriftlichen sub dato Heydelberg den 27. April 1622 underthänigst gebetten, die Continuatio¹⁶⁾ sub dato Darmstadt den 25. May 1622 gnädigst anbefohlen worden.

Und ob man zum vierdten anfänglich auß solchem augenscheinlich gespüret, daß dardurch den Soldaten das ihrige ordentlicher verschafft, und den armen Einwohnern die Justitia in etwas gedeyen wollen, auch die hohe Officirer dem Raht fleißig beygewohnet und der mehrertheil sich rühmlich und mitleydentlich erzeigt, so hat jedoch

¹⁴⁾ Unordnung, durcheinander. ¹⁵⁾ Gemeinschaftliche Sitzung und Berathung.
¹⁶⁾ Fortsetzung.